

Satzung des Ortsverbandes Kühlungsborn von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Präambel

Der Ortsverband Kühlungsborn der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN versteht sich als Teil der politischen Strömung, die sich innerhalb und außerhalb von Parteien gewaltfrei für ökologische und soziale Ziele sowie für mehr Mitwirkung der Menschen an politischen Entscheidungen einsetzt.

§1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz

(1) Name des Ortsverbands ist „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Stadt Kühlungsborn“ (Kurzform: „Grüne Kühlungsborn“).

(2) Die Tätigkeit des Ortsverbandes erstreckt sich im wesentlichen auf die Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

(3) Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands 'Landkreis Rostock' und damit Teil des Landesverbands Mecklenburg - Vorpommern sowie des Bundesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(4) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Wo diese keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Kreisverbands, ersatzweise die des Landes- oder Bundesverbands.

(5) Der Sitz des Ortsverbandes ist Kühlungsborn.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Ortsverband Kühlungsborn kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt, Mitglied der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, und Mitglied im Kreisverband 'Landkreis Rostock' von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Mit der Mitgliedschaft im Ortsverband ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder die Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.

(4) Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 3 Freie Mitarbeit

(1) Der Ortsverband ermöglicht die Form der freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, der/die Grundkonsens und Satzung von BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN und deren Programme anerkennt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion im Ortsverband zu beteiligen sowie das Recht auf Information.

- (4) Freie Mitarbeit endet
- a) durch Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und der Satzung,
 - c) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in anderen Parteien oder der Tätigkeit oder der Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen.

(5) Freie Mitarbeiter*innen können Mandate auf Wahllisten übernehmen und haben eine beratende Stimme in den Mitgliederversammlungen des Ortsverbands.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an der politischen Meinungs- und Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise durch Aussprachen und Anträge, bei Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Gesetze und Satzungen mitzuwirken,
- c) sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
- d) innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, soweit dem keine übergeordneten Gesetze entgegenstehen,
- e) Anträge zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzubringen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Parteiorgane anzuerkennen,
- c) seinen Beitrag pünktlich beim Kreisverband zu entrichten.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie ist Trägerin der praktischen Arbeit des Ortsverbandes. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Nichtmitglieder können teilnehmen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail) bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet und geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtmitglieder haben Rederecht, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder keine Einwände erhebt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die politische Willensbildung,
- b) die Wahl des Ortsvorstandes und von Delegierten sowie die Aufstellung von Kandidat_innen zu den Stadt- und Gemeindevertretungen,
- c) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge, Programme und Satzung des Ortsverbandes sowie deren Änderung,
- d) die Einleitung von Ausschlussverfahren,
- e) die Auflösung des Ortsverbandes,
- f) die Entlastung des Vorstandes.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Entscheidungen über Satzungsänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Grünen. Anträge zu kommunalpolitischen oder parteipolitischen Themen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollten spätestens 24 Stunden vorher beim Vorstand angemeldet werden. Spätere Anträge zur Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(5) Über die Beschlüsse sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. In die Protokolle kann jedes Mitglied einsehen.

(6) Abstimmungen durch elektronischen Umlaufbeschluss sind gültig.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens zwei, maximal vier gleichberechtigten Sprecher_innen, wobei mindestens eine Frau und ein Mann dazugehören sollten.

(2) Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und können in jeweiliger gegenseitiger Vertretung den Ortsverband in allen Angelegenheiten nach innen und außen vertreten. Sie entscheiden mehrheitlich.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(4) Der Vorstand ist gegenüber den anderen Organen rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden. Er hat gegenüber den Mitgliedern eine Informationspflicht.

(5) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- a) Vertretung des Ortsverbands nach außen,

- b) Führung der laufenden Geschäfte, Planung der politischen Arbeit,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig,
- e) Gewährleistung des Kommunikationsflusses zwischen Orts-, Kreis-, Landesverband und Bundespartei.

(2) Der Vorstand tagt parteiöffentlich.

(3) Beschlüsse sind durch Protokolle zu dokumentieren und es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 10 Finanzordnung

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kreisverband erhoben und vereinnahmt.

(2) Der Ortsverband verzichtet auf eine eigene Finanzhoheit. Es gilt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.

(3) Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung entstandener Ausgaben, die im Auftrag des Ortsverbandes in Abstimmung mit dem Kreisverband zur Ausübung der politischen Tätigkeit entstanden sind. Das Nähere regelt die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung oder Aufteilung des Ortsverbandes oder die Verschmelzung mit einem anderen entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Ortsverbandes sind im Sherpa-Mitgliederregister erfasst. Sherpa ist die bundesweite Mitgliederverwaltung von B90/Die Grünen. Die Daten sind nur Personen mit besonderer Datenschutz-Schulung zugänglich (Kreisverbands-Kassierer_in, Kreisgeschäftsführer_in).

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und der Geschäftsführung und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes. Zu den Mitgliederdaten gehören Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail und Homepage.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.06.2021 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 08.11.2014 (30.11.2014) ab.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes- und Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes.

---eof---